

Per E-Mail: EnV.GW@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
3003 Bern

Bern, 16. Januar 2014

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 haben Sie uns eingeladen, bis zum 17. Januar 2014 Stellung zum Änderungsentwurf der Energieverordnung (nachfolgend E-EnV genannt) zu beziehen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Die Ausführungen beziehen sich einzig auf den Anhang 2.9 des E-EnV und damit auf die Anforderungen an netzbetriebene Set-Top-Boxen.

Förderung der Energieeffizienz

Swisscable teilt grundsätzlich das Bestreben, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sparsam umzugehen, insbesondere ist der haushälterische Umgang mit Energie wichtig.

Gleichzeitig erkennen wir aber auch, dass die Digitalisierung der Telekommunikationsnetze rasant vorangeschritten ist, und zwar sowohl im Bereich der Endkundengeräte (wie Set-Top-Boxen) als auch im Bereich der eingesetzten Netzelektronik sowie der Endstationen. Dies hat einerseits dazu geführt, dass Netz und Endgeräte zu einem eigentlichen System mit wachsender Komplexität zusammengewachsen sind. Andererseits nehmen aber aufseiten der Kundenschaft die Bedürfnisse nach den neuen technischen Möglichkeiten fortwährend zu. So wird beispielsweise heute von einem Telekommunikationsunternehmen erwartet, dass es auch Replay-TV anbietet.

Die komplexen Set-Top-Boxen haben sich in den letzten Jahren technisch und in ihrer Funktionalität stark weiterentwickelt. Heute werden verschiedene Funktionalitäten wie Breitbandinternet-Zugang, WLAN-Router, Telefonie u. a. in einem einzigen Gerät integriert. Diese Entwicklung entspricht grundsätzlich einem ressourcenschonenden Umgang und sollte gefördert werden. Aber solche Geräte unterstehen automatisch einer strengeren Regulierung, während weniger ressourcenschonend hergestellte Einzelgeräte gar nicht reguliert sind.

Vergleich mit dem europäischen Recht

Da die Telekommunikation eine enorm investitionsreiche Infrastrukturbranche ist, sind Skaleneffekte besonders bedeutungsvoll: Sie können aber nur bei einer europaweit einheitlichen Regelung genutzt werden. Komplexe Set-Top-Boxen werden nur von wenigen Herstellern produziert, wobei sie stets nach einheitlichen Kriterien und Anforderungen gefertigt werden. Eine kostengünstige Produktion bedingt dabei, dass bei den Produktionszahlen mit globalen Massstäben gerechnet wird. Daher berücksichtigen die Hersteller die regulatorischen Vorschriften in Amerika und Europa – eine Sonderproduktion für die Schweiz gibt es nicht. Wenn die schweizerischen Vorschriften von denjenigen der EU abweichen, werden folglich schlicht keine entsprechenden Geräte hergestellt. Ein europaweit einheitlicher Regulierungsrahmen ist darum zwingend. Jegliche abweichenden Vorschriften behindern Innovationen und gefährden das Inverkehrbringen von Endgeräten, was wiederum Wettbewerbsnachteile bewirken würde.

Die technische Entwicklung

Der in Europa bekannte Code of Conduct, der auch die komplexen Set-Top-Boxen nennt und auf welchen im E-EnV verwiesen wird, basiert auf einer freiwilligen Teilnahme von Unternehmen. Die im Code of Conduct festgehaltenen Werte gehen denn auch weiter als das jeweilige gesetzliche Minimum und entsprechen einem in der technischen Welt nicht erreichten, idealen Wert, der angestrebt wird. Bezeichnend ist, dass seit dem Jahre 2008 kein Hersteller erklärt hat, komplexe Set-Top-Boxen produziert zu haben, die diesem Code of Conduct entsprechen.

In der neusten Version des Code of Conduct wurden die Werte nach oben korrigiert und damit höhere Energiebezüge gestattet. Grund dafür sind die technischen Möglichkeiten, die sich anders als erwartet entwickelt haben. Dies zeigt, wie schwierig in der sich rasant bewegenden Telekommunikationswelt Vorhersagen und Prognosen sind. Die Tatsache, dass die Werte in der Version 9 angehoben wurden, wird im Übrigen von Swisscable ausdrücklich begrüsst, da damit eine Annäherung an die technische Realität erfolgt.

Die Abweichung vom Code of Conduct

Ziffer 2.1 des E-EnV sieht vor, in einem einzigen Punkt vom Code of Conduct abzuweichen. Für die Zeiten für die Bestimmung des 24-Stunden-Zyklus soll eine Sonderregelung gelten, die im Bericht weder begründet noch überhaupt erwähnt wird. Sie ist darum ersatzlos zu streichen.

Fazit

Einzig in der Schweiz wurde der Code of Conduct als gesetzliche Vorgabe eingeführt. Die EU hat im Rahmen der Ecodesign Directive freiwillige Branchenvereinbarungen – darunter auch das Voluntary Industry Agreement on complex Set-Top-Boxes (VIA) in der Version 3.0 – übernommen. Eine wirkliche Angleichung an das europäische Recht würde folglich nur erfolgen, wenn dieses auch für die Schweiz gelten würde. Jegliche Abweichung von der europäischen Norm lehnt Swisscable in diesem Bereich grundsätzlich ab.

Antrag

Ziffer. 2.1 des Anhangs 2.9 ist folgendermassen abzuändern:

Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Service Systems (Version 9) **der Ecodesign Directive (und damit dem Voluntary Industry Agreement on complex Set-Top-Boxes)** der europäischen Kommission vom 4. Juli 2013 erfüllen. Die Zeiten für die Bestimmung des 24-Stunden-Zyklus (Headed) sind dabei in Abweichung von Ziffer 8.2 des Code of Conduct wie folgt zu definieren:

a. $T_{On} = 4.5 \text{ h}$;

b. $T_{Standby} = 3 \times \text{Verzögerungszeit automatic powerdown (APD)}$;

c. $T_{APD} = 24\text{h} - T_{On} - T_{Standby}$

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SWISSCABLE – VERBAND FÜR KOMMUNIKATIONSNETZE



Dr. Claudia Bolla-Vincenz
Geschäftsführerin



Nicole Emmenegger
Leiterin Rechtsdienst